



Satzung der

# **LEHENHOF-STIFTUNG**

rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts

in Deggenhausertal  
gegründet am 25. September 2008

in der am 13. November 2023 beschlossenen Fassung

## INHALTSÜBERSICHT

Präambel	S. 3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	S. 4
§ 2 Stiftungszweck	S. 4
§ 3 Selbstlosigkeit	S. 5
§ 4 Stiftungsvermögen	S. 5
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen	S. 7
§ 6 Organe der Stiftung	S. 7
§ 7 Vorstand	S. 8
§ 8 Vorstand - Aufgaben	S. 8
§ 9 Vorstand – Sitzungen, Beschlussfassung	S. 9
§ 10 Vertretung der Stiftung	S.10
§ 11 Stiftungsrat	S.10
§ 12 Stiftungsrat – Aufgaben	S.11
§ 13 Stiftungsrat – Sitzungen, Beschlussfassung	S.12
§ 14 Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung	S.13
§ 15 Anfall des Stiftungsvermögens	S.14
§ 16 Stiftungsaufsicht, Finanzbehörde	S.14

## PRÄAMBEL

***„Dort, wo diese beiden Ströme –  
aus der erneuerten Landwirtschaft kommend und  
aus der umfassenden Heilpädagogik erfließend –  
sich begegnen, da entstand  
der Dorf-Impuls als ein Neues, Drittes.“***

Karl König (1902-1966) am 4. September 1964 in Überlingen-Brachenreuthe

Mit den Anregungen aus der Anthroposophie Rudolf Steiners und der von Karl König begründeten Camphill-Bewegung arbeiten die Menschen am Lehenhof an der Verwirklichung dieses Dorfimpulses.\*

Sie haben es sich zur Aufgabe gemacht, in ihrer jeweiligen Zeitsituation solche Formen des Zusammenlebens zu entwickeln, die in gleicher Weise dem gemeinsamen Wohl als auch den Schicksalsgegebenheiten der\*des Einzelnen dienen.

Im Zusammenwirken ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten und Behinderungen kann sich der Raum für die Entfaltung der Biographie des einzelnen Menschen bilden. Dafür sollen Voraussetzungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Kultur geschaffen werden.

Mit Land-, Garten-, Obst- und Waldbau soll der Boden und damit die Umgebung des Lebensortes Lehenhof im Sinne des „Landwirtschaftlichen Kurses“ (Rudolf Steiner in Koberwitz 1924) gepflegt und gestaltet werden.

Austausch und Zusammenarbeit mit Nachbar\*innen am Ort und im weiteren Umfeld, insbesondere mit den an verschiedenen Orten in der Welt tätigen, vom Camphill-Impuls inspirierten Gemeinschaften, können sich auch in Zukunft für die Arbeit am Lehenhof als förderlich erweisen.

Derzeit findet die in Deggenhausen 1964 begonnene Arbeit ihren rechtlichen Rahmen im eingetragenen Verein „Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof“ und in der gemeinnützigen GmbH „Camphill Werkstätten Lehenhof“; diese rufen zur Unterstützung und Ergänzung ihrer Arbeit die „LEHENHOF-STIFTUNG“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts zum 25. September 2008 ins Leben.

Die LEHENHOF-STIFTUNG fördert und unterstützt die Verwirklichung der Zukunftsimpulse des Lebensortes „Lehenhof“ sowie deren Weiterentwicklung im Sinne des Vorstehenden.

In Abstimmung mit dem „Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e. V.“ und der „Camphill Werkstätten Lehenhof gGmbH“ kann die LEHENHOF-STIFTUNG auch selbst tätig werden.

Durch geeignete Begegnungen mit den am Lehenhof lebenden Menschen und den jeweils bestehenden Organen wird die Verbindung mit dem Alltag in der Dorfgemeinschaft gepflegt.

\* siehe auch Anlagen zu den Gründungsdokumenten

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: LEHENHOF-STIFTUNG
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Deggenhausertal.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist:
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - die Förderung von Kunst und Kultur
  - die Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung
  - die Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz
  - die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Schaffung **geeigneter Lebensumstände für Menschen**, die in Folge ihres körperlichen / seelischen / geistigen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
  - b) Maßnahmen in den Bereichen **Wohnen, Arbeit und Kultur**, auch im Hinblick auf ein **würdiges Leben im Alter**;
  - c) **Naturschutz und Landschaftspflege, sowie Umweltschutz** im Lehenhof-zusammenhang, insbesondere mit der Entwicklung und Durchführung biologisch-dynamischer Landwirtschaft und der Bewirtschaftung zugehöriger Waldflächen, da diese eine wesentliche Voraussetzung für die Arbeit des Lehenhofes bilden;
  - d) Projekte im Bereich der **Kunst und Kultur, pädagogische und volkspädagogische sowie therapeutische und rehabilitative Maßnahmen**, die im Zusammenhang mit dem Lebensort „Lehenhof“ stehen;
  - e) **Aus-, Fort- und Weiterbildung** für alle Tätigkeiten, die in Verbindung mit dem Lehenhof stehen;
  - f) Förderung des **Verständnisses für ein Leben mit Behinderung** sowie des **Verständnisses für den oben beschriebenen Dorfimpuls**;

- g) **Förderung und Durchführung von Projekten**, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Lehenhofes stehen; auch mittels Beteiligung an Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen;
  - h) **Ermöglichung von Initiativen**, die den Zielen des Lehenhofes dienen und mit dem Eigenrat des Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e. V. abgestimmt sind;
  - i) **Zusammenarbeit und Vernetzung** mit anderen, den genannten Zielen dienenden Unternehmungen und Initiativen sowie
  - j) **Erarbeitung und Entwicklung von Grundlagen** und deren Konkretisierung, soweit dies im Lehenhof-Interesse liegt. Dazu können Preise ausgeschrieben, sowie Forschungsaufträge und Stipendien gewährt werden, für die ggf. Vergaberichtlinien erstellt werden.
- (3) Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Satzungszwecks vornehmen im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### § 3

#### Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter\*innen und Zustifter\*innen, soweit diese nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne § 57 Abs.1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr.1 AO tätig wird.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus den in der Urkunde über das Stiftungsgeschäft beschriebenen Teilen des Vermögens.
- (2) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen ungeschmälert in seinem nominalen Wert zu erhalten.

Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Der Umfang an land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen im Grundstockvermögen ist einschließlich eines möglichen Zuwachses in seiner Substanz langfristig zu erhalten.

- (3) Bis zur Höchstgrenze von max. 1/3 des Grundstockvermögens ohne Berücksichtigung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen kann mittels einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates das Grundstockvermögen zur Erfüllung der Stiftungszwecke eingesetzt werden. In dem Beschluss ist der Zeitraum zur Wiederauffüllung des Grundstockvermögens festzulegen. Die Stiftungsaufsicht ist von dem Beschluss in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt und gehalten, Zustiftungen in das Grundstockvermögen, auch in Form von Grund und Boden, anzunehmen. Auch Zuwendungen in das sonstige Vermögen, das nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt, können angenommen werden.
- (5) Die Stiftung ist zur Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen nicht verpflichtet. Vor der Annahme soll die Vereinbarkeit mit den Zwecken der Stiftung geprüft werden.
- (6) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Zuwendungen von Todes wegen ohne Zweckbestimmung durch den\*die Erblasser\*in und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs.1 Nr. 3 AO können durch Beschluss des Stiftungsrates dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (7) Die Stiftung ist berechtigt als Stiftungsträger unselbständiger, steuerbegünstigter Stiftungen - auch von Verbrauchsstiftungen - deren Verwaltung zu übernehmen, wenn diese selbst und/oder durch ihre Erträge mindestens zu einem Teil, den Zwecken der LEHENHOF-STIFTUNG dienen.

Das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Stiftung verwaltet.

- (8) Die Stiftung kann die Verwaltung von Sondervermögen, wie z.B. in Form einer atypischen stillen Beteiligung sowie rechtlich unselbständiger Vermögensmassen übernehmen, deren Erträge, mindestens zu einem bedeutenden Teil, den Zwecken der LEHENHOF-STIFTUNG dienen.
- (9) Die Geschäftsordnungen des Stiftungsrates sowie des Vorstandes regeln näheres zu den Beschlüssen nach den Absätzen (2), (4), (5), (6), (7) und (8), auch zum Erfordernis der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (10) Bei Beschlüssen zum Stiftungsvermögen hat die Stiftung neben dem finanziellen Gesichtspunkt in größtmöglichem Maße ethische, soziale und ökologische Grundsätze zu berücksichtigen.

## § 5

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere
  - a) aus den zeitnah zu verwendenden Erträgen des Grundstockvermögens und des sonstigen Vermögens;
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese von dem\*der Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bzw. des sonstigen Vermögens bestimmt sind;
  - c) dadurch, dass im Eigentum der Stiftung befindlicher Grund und Boden sowie Aufbauten der Arbeit des Lehenhofes zur Verfügung gestellt werden, z. B. auch im Rahmen eines nicht marktüblich gestalteten Miet- oder Erbpachtverhältnisses.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stiftung den jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften entsprechend, einen Teil des Einkommens, das ihr aus einer bedeutenden Zustiftung einer Person erwächst – höchstens aber ein Drittel – dazu verwenden, um in angemessener Weise die jeweiligen Zustifter\*innen und deren nächste Angehörige zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (3) Es besteht auch bei wiederholter Leistung kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen aus der Stiftung.

## § 6

### Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand und
  - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen der Stiftung kann entweder ehrenamtlich oder hauptamtlich erfolgen.
- (3) Die hauptamtlichen Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten eine Vergütung auf der Grundlage einer zwischen dem jeweiligen Organmitglied und der Stiftung abzuschließenden Vereinbarung, die der Bedeutung der Tätigkeit in der Erfüllung des Willens der Stifter\*innen gerecht wird und angemessen ist. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben zudem Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stiftungsorgane kann neben dem Ersatz der ihnen entstandenen Kosten eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften im Falle einer ehrenamtlichen Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle des Zusammenwirkens hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitglieder in einem Stiftungsorgan hat die Stiftung in Bezug auf mögliche Haftungsrisiken unter Berücksichtigung der Vermögenssituation der Stiftung und der Zwecke der Stiftung für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen.
- (5) Die Mitglieder der Organe können entweder dem Stiftungsvorstand oder dem Stiftungsrat angehören. Damit wird die gesetzliche Vorgabe gewährleistet, dass der Stiftungsrat die Aufgabe als ein unabhängiges Kontrollorgan erfüllen kann.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, ist die Verteilung seiner Aufgaben in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Vorsitz und ggf. Stellvertretung werden ebenfalls vom Stiftungsrat, bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:

- a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;
  - b) Mit Ablauf der Amtszeit des Mitglieds, in der das 75. Lebensjahr vollendet wurde; Ausnahmen hiervon können vom Stiftungsrat beschlossen werden;
  - c) Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund;
  - d) Amtsniederlegung des Mitglieds durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates.
  - e) Tod des Mitglieds;
- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz (2) c) liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied in Ansehung der Zwecke der Stiftung oder ihrer Vermögens- und Einnahmensituation einer groben (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) Pflichtverletzung schuldig macht oder wenn es infolge Krankheit oder Geschäftsunfähigkeit unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied muss vorher gehört werden. Die Nachfolger\*innen ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt und bestellt.



## § 8

### Vorstand – Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter\*innen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der vom Stiftungsrat beschlossenen Richtlinie zur Vermögensanlage;
- b) die Verwaltungsaufgaben der Stiftung, einschließlich der Buchführung, der Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden;
- c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien;
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (insbesondere Förderveranstaltungen, Akquisitionsmaßnahmen);
- e) die Aufstellung eines Jahresabschlusses für jedes Geschäftsjahr mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand kann diesen Jahresabschluss (inklusive der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe Sachverständige (z.B. Wirtschaftsprüfer\*innen) prüfen lassen;
- f) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde; insbesondere sind die unter e) genannten Unterlagen jährlich nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen.

Alles Weitere regelt ggf. die vom Stiftungsrat gegebene Geschäftsordnung.

## § 9

### Vorstand – Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse. Diese können in Präsenz, im Umlaufverfahren in Textform (einschließlich E-Mail) oder im Rahmen eines anderen zur rechtsverbindlichen Kommunikation zugelassenen Mediums (z.B. Videokonferenz, digitale Kommunikation) gefasst werden.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind mindestens einmal jährlich abzuhalten oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt in Textform (einschließlich E-Mail) oder im Rahmen eines zur rechtsverbindlichen Kommunikation zugelassenen Mediums zur rechtsverbindlichen Kommunika-

tion unter Beifügung einer Liste der Beschlussgegenstände durch die/den Vorsitzende\*n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.

- (3) Vorstandssitzungen können auch innerhalb gemeinsamer Sitzungen mit dem Stiftungsrat stattfinden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder – im Falle des Absatzes 6 – an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch Vollmacht, welche der/dem Vorsitzenden in der Sitzung in Textform vorliegen muss, vertreten.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind in Textform niederzulegen und ggf. von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen in Textform zu unterrichten.
- (7) Wird eine Abstimmung in Textform oder nach den Formen nach Absatz 1 eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail oder Medium zur rechtsverbindlichen Kommunikation durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung zur Stimmabgabe hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern in Textform (einschließlich E-Mail oder einem anderen Medium zur rechtsverbindlichen Kommunikation) mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Vertretung der Stiftung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## § 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens 13 Mitgliedern.  
Mitglieder des Stiftungsrates sollen Persönlichkeiten sein, die in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.  
Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss gleichzeitig auch dem Eigenrat des Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e. V. bzw. einem/einer Rechtsnachfolger\*in angehören. Dieses wird vom Eigenrat des Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e. V. in Absprache mit dem Stiftungsrat für drei Jahre entsandt. Mit Beendigung des Mandats im Eigenrat endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Eine Nachfolge ist umgehend vom Eigenrat zu regeln.  
Ein weiteres Mitglied soll bei einem der Unternehmen des/der Stifter\*in beschäftigt und gleichzeitig Mitglied im Verein Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e.V. sein.  
Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden per Kooption ergänzt, d. h. der Rat wählt seine neuen Mitglieder selbst. Im Stiftungsrat darf die Anzahl von Organmitgliedern sowie Beschäftigten in Unternehmen der Stifter zusammen nur eine Minderheit bilden.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf in einer gemeinsamen Abstimmung der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat. Das betreffende Mitglied hat bei der Beschlussfassung keine Stimme. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Rücktritts eines der Mitglieder des Stiftungsrates ist die Nachfolge bis zum Ende der Amtsperiode dann zu bestimmen, wenn die Anzahl der Mitglieder andernfalls weniger als fünf betragen würde.
- (5) Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden Absatzes (4) liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied in Ansehung der Zwecke der Stiftung oder ihrer Vermögens- und Einnahmensituation einer groben Pflichtverletzung (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) schuldig macht oder wenn es infolge Krankheit oder Geschäftsunfähigkeit unfähig zur ordnungsgemäßen Amtsführung ist. Das betroffene Mitglied muss vorher gehört werden.
- (6) Nachfolger\*innen ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt und bestellt.

## § 12

### Stiftungsrat - Aufgaben

Der Stiftungsrat überwacht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Willens der Stifter\*innen und die Geschäftsführung durch den Vorstand.

Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, unterstützt und berät den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats, des Vorsitzes und der Stellvertretung nach § 11, Absatz (2);
- b) Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, ggf. die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- c) Erstellen von Richtlinien für die Erfüllung der Stiftungszwecke;
- d) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die für die Stiftung mit besonderen Risiken verbunden sind;
- f) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, insbesondere des Jahresabschlusses, Kontrolle der Wirtschaftsführung, bei Bedarf unter Einschaltung eines/einer Wirtschaftsprüfer\*in;
- g) Feststellung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorstandes.

Alles Weitere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Stiftungsrat ggf. gibt.

## § 13

### Stiftungsrat – Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschlüsse. Diese können in Präsenz, im Umlaufverfahren in Textform (einschließlich E-Mail) oder im Rahmen eines zur rechtsverbindlichen Kommunikation zugelassenen Mediums (z.B. Videokonferenz, digitale Kommunikation) gefasst werden.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind mindestens einmal jährlich abzuhalten oder wenn ein Stiftungsratsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt in Textform durch die/den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, ohne dass ihnen ein Stimmrecht eingeräumt ist.

§ 11 Absatz (3) sowie § 14 Absatz (4) bleiben davon unberührt.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder – im Falle des Absatzes 7 – an der Beschlussfassung mitwirken. Die Mitglieder können sich gegenseitig durch Vollmacht, welche der/dem Vorsitzenden in der Sitzung in Textform vorliegen muss, vertreten.
- (5) Stiftungsratsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlüsse nach § 4 dieser Satzung sind dort bzw. in der Geschäftsordnung geregelt. Für die Beschlüsse nach § 14 (Satzungsänderungen usw.) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Stiftungsratsbeschlüsse sind in Textform niederzulegen und von einem weiteren Mitglied zu bestätigen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen in Textform zu unterrichten.
- (7) Wird eine Abstimmung in Textform oder nach den Formen nach Absatz (1) eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail oder Medium zur rechtsverbindlichen Kommunikation durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates in Textform mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung**

- (1) Die Organe der Stiftung können Satzungsänderungen beschließen, die den Stiftungszweck nicht betreffen, wenn dadurch die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtert wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck im Rahmen der Gemeinnützigkeit geben, dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung der ursprünglichen Zwecke gewährleistet erscheint, d.h. wenn der Ertrag aus dem Stiftungsvermögen nur teilweise für die Verwirklichung der bestehenden Stiftungszwecke benötigt wird.

- (3) Die Organe der Stiftung können Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung nach § 14, Absatz (1) werden in einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsrates und Stiftungsvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; dafür muss die jeweilige Beschlussfähigkeit von Vorstand und Stiftungsrat gegeben sein.
- (5) Beschlüsse zur Änderung und/oder zur Erweiterung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung nach § 14, Abs. (2) und (3) können nur in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Ein Änderungsbeschluss im Sinne der § 14, Abs. (2) und (3) bedarf einer Mehrheit von 4/5 in einer gemeinsamen Abstimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

Beschlüsse zu § 14, Abs. (2) und (3) können nur in Präsenz-Sitzungen gefasst werden. Dazu muss vier Wochen im Voraus mit dem vollständigen Wortlaut der zu fassenden Beschlüsse eingeladen werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 4/5 sämtlicher Organmitglieder, mindestens durch elektronische Zuschaltung, vertreten sind und mindestens die Hälfte sämtlicher Organmitglieder in Präsenz anwesend ist.

Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ggf. der zuständigen Finanzbehörde. Sie werden erst nach deren Genehmigung wirksam.

## **§ 15**

### **Anfall des Stiftungsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den gemeinnützigen und mildtätigen Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e. V. oder eines Rechtsnachfolgers, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder thematisch verwandte andere, von der Anthroposophie impulierte, gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

In Ermangelung eines solchen soll der gemeinnützige GLS Treuhand e. V., Christstraße 9 in 44789 Bochum, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder thematisch verwandte andere, von der Anthroposophie impulierte, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

## **§ 16**

### **Stiftungsbehörde, Finanzbehörde**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts.

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium in Tübingen.

- (2) Beschlüsse nach § 14 und § 15 sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen, ggf. sind diese der Finanzbehörde zur Stellungnahme bezgl. der Gemeinnützigkeit vor deren Umsetzung vorzulegen.

Deggenhausertal, den 13.11. 2023

RPT0140-0563-162



**Regierungspräsidium  
Tübingen**

**Die am 13.11.2023 beschlossene  
Änderung der Satzung  
wurde genehmigt.**

**Tübingen, den 30.01.2024**

*Nanja Kampe*

**Nanja Kampe  
Regierungsrätin**

